



ITALIENISCHE REPUBLIK
REGIONALE STAATSANWALT BEI DER
RECHTSPRECHUNGSSEKTION DES RECHNUNGSHOFS
FÜR TRENINO - ALTO ADIGE/SÜDTIROL
- SITZ TRIENT -

An die Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs
in der Region Trentino - Alto Adige/Südtirol

o o o o o

SCHLUSSCHRIFTSATZ

Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der autonomen Region
Trentino-Alto Adige/Südtirol für das Haushaltsjahr 2023

(Öffentliche Verhandlung am 27. Juni 2024)

o o o o o

Aufgrund

- des mit Beschluss der Regionalregierung vom 17. April 2024, Nr. 46 genehmigten Entwurfs der Allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Region Trentino-Südtirol für das Haushaltsjahr 2023;
- der Ergebnisse der von der Kontrollsektion für Trentino-Südtirol - Sitz Trient durchgeführten Überprüfung;
- des Beschlusses vom 12. Juni 2024, Nr. 57/2024/FRG der Kontrollsektion für Trentino-Alto Adige/Südtirol - Sitz Trient;

Unter Berücksichtigung der von den Parteien im Rahmen der Absprache mit den Vertretern der Region in der nichtöffentlichen Sitzung vom 19. Juni 2024 vorgebrachten

Bemerkungen;

führt der regionale Staatsanwalt beim Rechnungshof Nachstehendes aus:

Die Menge an Daten, die jeder Einzelne heute erhält und zu verarbeiten hat, veranlasst mich, die Wahl der Prägnanz in den Ausführungen des Staatsanwalts zu bekräftigen.

Deswegen bin ich immer mehr davon überzeugt, dass die kodifizierten Grundsätze der Klarheit und Gedrängtheit nicht nur rechtliche Verpflichtungen darstellen, sondern auch unverzichtbare normative Bezugspunkte sind, um den demokratischen Charakter der Tätigkeit des Rechnungshofs zu gewährleisten, indem sie die Bürger bewusst in die Wahrnehmung der heiklen verfassungsrechtlichen Funktion einbeziehen, die die Einrichtung ausübt und deren natürliche Adressaten sie selbst sind.

Bei der Billigung der Rechnungslegung werden die Schlussfolgerungen des Staatsanwalts in Vertretung des Staates als Gemeinschaft formuliert; daher ist es logisch und gebührend, dass sie in klarer und gedrängter Form abgefasst werden.

Ich bedanke mich bei den Kollegen der Kontrollsektion, weil ihr ausführlicher Beschluss vom 12. Juni 2024, Nr. 57/2024/FRG, mit dem die Ergebnisse der Überprüfung des Entwurfs der Allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Region Trentino – Südtirol für das Haushaltsjahr 2023 genehmigt wurden, die Grundlage für eine klare und synthetische Formulierung dieses Schriftsatzes darstellt.

Daher wird auch in diesem Jahr keine Zusammenfassung erfolgen, weder des oben erwähnten Beschlusses 57/2024/FRG noch der Schlussfolgerungen oder Billigungsentscheidungen der vergangenen Jahre, sofern dies nicht für die Vollständigkeit dieses Schriftsatzes erforderlich ist.

Zur Vermeidung überflüssiger Wiederholungen wird hier auf sämtliche Phasen des Verfahrens betreffend die Rechnungslegung 2023 der Region und auf dessen Ergebnisse laut Z. 4.2-4.11 des Anhangs zum Beschluss Nr. 57/2024 verwiesen;

Es muss jedoch gleich gesagt werden, dass die gewonnenen Daten eine „finanziell gesunde“ Körperschaft zeigen, in dem jedoch kritische regulatorische und Verwaltungsprobleme fortbestehen, die leicht überwunden werden können.

Die im Jahr 2023 erlassenen regionalen Gesetze werden nicht immer von angemessenen technischen Berichten unterstützt, die das Modell der Bedarfsanalyse aufzeigen, auf das sich die voraussichtlichen Ausgaben beziehen. Dies ist ein kritisches Problem, das bereits festgestellt wurde und leicht zu beheben ist.

Besondere Aufmerksamkeit verdient auch die Ausweitung des Bereichs der

Erstattung von Rechtskosten an Arbeitnehmer, die auf die Änderung der Art. 117 und 118 des Kodex der örtlichen Körperschaften (R.G. 2/2018) durch Art. 1 Abs. 1 Buchst. h) i) des RG 5 vom 25.7.2023 zurückzuführen ist.

Zunächst ist festzustellen, dass der Text des Art. 118 des RG 2/2018 sinnbildlich für den Missbrauch der Auslegung ist, auf die der regionale Gesetzgeber zurückgegriffen hat, nicht um eine Bedeutung festzustellen, die sich aus dem bereits bestehenden Text (zuletzt Verfassungsgericht 4/2024) entnehmen lässt, sondern um diesen zu ergänzen und somit den ursprünglichen Anwendungsbereich der im früheren Art. 117 des Kodex der örtlichen Körperschaften vorgesehenen Bezugsrechtsrahmen zu erweitern.

Die Regelung der Erstattung von Gerichtskosten der Gemeindeverwalter und -angestellten ist daher dem Bezugstext (Art. 117 des Kodex der örtlichen Körperschaften) und der im nachfolgenden Art. 118 vorgesehenen Auslegungsregel anvertraut.

Die beiden Normen sind mit Fußnoten versehen, um ihre Unklarheit zu verdeutlichen.¹

¹ Der derzeitige Wortlaut des **Art. 117 des RG 2/2018** mit dem Titel „**Rückerstattung der Gerichts-, Anwalts- und Gutachterkosten an das Personal und die Verwalter der Gemeinden**“ lautet: „1. Wenn kein Interessenkonflikt besteht, erstattet die Gemeinde ihrem Personal, einschließlich des abgestellten, beauftragten und auf Zeit eingestellten Personals, auf Antrag und nach Vorlage der gemäß den gültigen Gebührenordnungen erstellten Rechnungen, die Anwalts-, Gutachter- und Gerichtskosten, die es für die Verteidigung in Straf- oder Zivilverfahren bestritten hat, in die es in Zusammenhang mit seinem Dienst während des Arbeitsverhältnisses, der Beauftragung oder der Abstellung verwickelt war, sofern es nicht wegen vorsätzlich oder grob fahrlässig begangener Handlungen oder Unterlassungen verurteilt wurde. 2. Die Kosten laut Absatz 1 werden auch dem Personal erstattet, das in Gerichtsverfahren bezüglich der Rechnungslegung oder der Amtshaftung freigesprochen wurde. 3. Der Gemeindeausschuss kann, in einem nicht höheren als in den Forderungen der Verteidiger und Gutachter angeführten Ausmaß, Vorschüsse auf die Kosten laut Absatz 1 und 2 gewähren, sofern das Personal sich verpflichtet, im Falle einer Verurteilung diese Vorschüsse zu erstatten, und die Verwaltung ermächtigt, die entsprechenden Beträge von den ihm zustehenden Bezügen im gesetzlich vorgesehenen Rahmen abzuziehen. 4. Die Anwaltskosten werden für einen Verteidiger bis zur Höchstgrenze der Parameter erstattet, die im Dekret laut Artikel 13 Absatz 6 des Gesetzes vom 31. Dezember 2012, Nr. 247 festgelegt sind. Die Rückerstattung der für Parteisachverständige bestrittenen Kosten ist für jedes Fachgebiet oder jeden speziellen Bereich in Zusammenhang mit dem Gegenstand des Gutachtens oder des gerichtlichen Gutachtens auf jene Spesen beschränkt, die für eine Anzahl von Sachverständigen bestritten wurden, welche die Anzahl der vom Richter bestellten Gerichtssachverständigen oder Sachverständigen nicht überschreiten darf. 5. Die Rückerstattung der Anwaltskosten kann auch dann erfolgen, wenn der Bedienstete unter die Amnestie gefallen ist, die vor der gerichtlichen Feststellung der Straftat erlassen wurde. 6. Die Bestimmungen laut der Absätze 1, 2, 3, 4 und 5 gelten auch für die Gemeindeverwalter sowie für das Personal und die Verwalter der anderen örtlichen Körperschaften, einschließlich der durch diese errichteten Einrichtungen und Betriebe sowie für die Verbände. Dieselbe Regelung gilt außerdem für die Mitglieder der – auch technischen – Kollegialorgane der Gemeinden und der anderen örtlichen Körperschaften mit Ausnahme der Fälle, in denen die Teilnahme an genannten Organen eine freiberufliche Tätigkeit oder eine gelegentliche Arbeitsleistung darstellt, deren Vergütung sich nach Tarifen richtet oder das Ausmaß der üblichen Sitzungsgelder überschreitet.“ Der derzeitige Wortlaut des **Art. 118 des RG 2/2018** mit dem Titel „**Bestimmungen für die Auslegung der Regelung betreffend die Rückerstattung der Gerichts-, Anwalts- und Gutachterkosten an das Personal und die Verwalter der Gemeinden**“ lautet:“ 1. Die Rückerstattung der Gerichts-, Anwalts- und Gutachterkosten zugunsten des Personals und der Verwalter der Gemeinden in den Fällen laut Artikel 117 Absatz 2 ist so auszulegen, dass die Rückerstattung der im Absatz 1 genannten Kosten in allen Fällen zusteht, in denen keine Amts- oder Rechnungshaftung festgestellt wurde. 2. Die Rückerstattung der Anwalts-, Gutachter- und Gerichtskosten an das Personal und die Verwalter der Gemeinden in den Fällen laut Artikel 117 Absatz 1 und 2 ist so auszulegen, dass die Rückerstattung der genannten Kosten auch dann zuerkannt wird, wenn das Strafverfahren oder das

Darüber hinaus war die Erstattung der Kosten für den Berater der Partei zwar vorgesehen, aber richtigerweise auf die Gewährleistung des technischen Kreuzverhörs durch die Ernennung eines Beraters oder Sachverständigen beschränkt. Durch die Ausdehnung der Kostenerstattung auch auf "*die Kosten für die Benennung eines Parteisachverständigen*", die durch **Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe h) des RG** Nr. 5 vom 25. Juli 2023 eingeführt wurde, hat der regionale Gesetzgeber jedoch - indem er die automatische Kostenerstattung für jeden Parteisachverständigen, auch wenn er ungerechtfertigt ist, zulässt - das Recht von der tatsächlichen Notwendigkeit einer technischen Verteidigung befreit und damit letztendlich auf Kosten der Staatskasse einen unverhältnismäßigen Schutz des Arbeitnehmers gewährleistet, der mit den Art. 3 und 97 der Verfassung kollidiert.

Ich hoffe natürlich, dass dieses Bedürfnis nach Klarheit und Angemessenheit auch von denjenigen verstanden wird, die die Zuständigkeit haben, gesetzgeberisch tätig zu werden, bevor Zweckbindungen oder Zahlungen die erwähnten Fragen der Verfassungsmäßigkeit der geltenden Vorschriften relevant machen.

In Anbetracht des Verbots der Verschuldung für laufende Ausgaben verdient die Frage der **von der Region Bürgschaftsgarantien** Aufmerksamkeit.

Es gibt keine wirksamen Maßnahmen in den kritischen Bereichen der **Stiftung Haydn**, in denen zudem nicht nur die Personalkosten, sondern auch die Verschuldung erheblich ansteigen.

Was die **Verlängerung von Verträgen für Wachschutzdienst in den Gerichtsämtern** betrifft, so bleibt die bereits im letzten Jahr hervorgehobene kritische Frage nach der Verlängerung von abgelaufenen Verträgen - insbesondere die Verlängerung des Vertrags für den Wachschutzdienst in den Gerichtsämtern von Trient, Bozen und Rovereto - bestehen.

Die Verlängerung *extra ordinem* wird nur dann als rechtmäßig angesehen, wenn Tatsachen vorliegen, die vom Willen der Verwaltung völlig unabhängig sind.

Die Verträge für den Wachschutzdienst sind jedoch seit mehreren Jahren überfällig und wurden wiederholt verlängert, was bestätigt, dass die Gründe, die zur Rechtfertigung der festgestellten anhaltenden Verzögerung angeführt werden, nur zum Teil auf Faktoren

Verfahren zur Feststellung der Amts- oder Rechnungshaftung eingestellt wurde. 3. In Bezug auf die Rückerstattung der Gerichts-, Anwalts- und Gutachterkosten, die vom Personal und von den Verwaltern der örtlichen Körperschaften der Region in Gerichtsverfahren bezüglich der Rechnungslegung oder der Amtshaftung bestritten wurden, findet Artikel 117 auch dann Anwendung, wenn der Rechnungshof im Urteil, mit dem das Verfahren abgeschlossen wird, im Sinne des Artikels 3 Absatz 2-bis des Gesetzesdekrets vom 23. Oktober 1996, Nr. 543 – umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 20. Dezember 1996, Nr. 639 – das Ausmaß der für die Verteidigung des Freigesprochenen geschuldeten Honorare und Gebühren unter Anwendung der Bestimmungen laut Artikel 18 Absatz 1 des Gesetzesdekrets vom 25. März 1997, Nr. 67 – umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 23. Mai 1997, Nr. 135 – festsetzt; die Auslegung gemäß Absatz 1 und 2 ist in diesem Sinne zu verstehen.“.

zurückzuführen sind, die außerhalb des Handelns der Verwaltung liegen.

In ihren Gegenargumenten bekräftigte die Verwaltung die Gründe für die Verlängerung: *"Unbeschadet ihrer Bemühungen, das System SDAPA (dynamisches System des Erwerbs der öffentlichen Verwaltung) so schnell wie möglich auf den Weg zu bringen, wird davon ausgegangen, dass die Verlängerungen der fraglichen Verträge durch Tatsachen bestimmt wurden, die völlig unabhängig vom Willen der regionalen Verwaltung waren."*

Es ist zu hoffen, dass eine gute Planung der vertraglichen Tätigkeit das Auftreten von physiologischen Funktionsstörungen und damit die Notwendigkeit von Vertragsverlängerungen auf ein Minimum beschränkt.

Auch wenn die Erhebung des Berichts kryptisch ist, wenn er sich auf die Bewertung der Ordnungsmäßigkeit des Verhaltens von den "zuständigen Gremien" bezieht, sollte hier an die Notwendigkeit einer vollständigen und erschöpfenden **Berichterstattung über die als Funktionsbeiträge ausgezahlten Beträge erinnert werden.**

Schlussanträge

wird beantragt, *omissis* (der Antrag wird beim Abschluss der Verhandlung formuliert).

Der Regionale Staatsanwalt
Gianluca Albo